

Mitteilung des Senats vom 13. November 2001**Gesetz zu dem Staatsvertrag zwischen dem Land Niedersachsen und der Freien Hansestadt Bremen über ein gemeinsames Landessozialgericht und zur Änderung des Gesetzes über die Sozialgerichtsbarkeit**

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf eines Gesetzes zu dem Staatsvertrag zwischen dem Land Niedersachsen und der Freien Hansestadt Bremen über ein gemeinsames Landessozialgericht und zur Änderung des Gesetzes über die Sozialgerichtsbarkeit mit der Bitte um Beschlussfassung.

Nach Unterzeichnung des Staatsvertrages wird der Senat das in Artikel 1 einzufügende Datum unverzüglich nachreichen.

Das Gesetz sieht die erforderliche Zustimmung der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) zu dem Staatsvertrag vor und enthält daneben die erforderlichen Folgeänderungen im Gesetz über die Sozialgerichtsbarkeit.

Der Staatsvertrag sieht die Errichtung eines gemeinsamen Obergerichts mit der Bezeichnung „Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen“ zum 1. April 2002 vor. Das Vorhaben ist eingebettet in das allgemeine Bestreben, die Zusammenarbeit mit Niedersachsen unter Wahrung der Eigenständigkeit beider Länder zu intensivieren und gemeinsame Einrichtungen zu schaffen, um so die regionale Kooperation im Nordwestraum zu verbessern und Synergieeffekte zu nutzen. Die Errichtung des gemeinsamen Landessozialgerichts ergänzt die bereits bestehende und auszubauende Zusammenarbeit der Länder im Justizbereich, insbesondere auf den Gebieten des Strafvollzuges, der Aus- und Fortbildung von Justizpersonal und der Entwicklung und des Einsatzes von IuK-Technik.

Ohne die Geschäftsverteilungskompetenz des Präsidiums des Gerichts vorwegnehmen zu können, ist daran gedacht, dass die Zweigstelle Bremen des gemeinsamen Landessozialgerichts regional zuständig sein soll für die Sozialgerichtsbezirke Aurich, Oldenburg, Stade und Bremen. Kleinere Rechtsgebiete, in denen derzeit wegen des geringen Fallvolumens eine besondere Spezialisierung am Standort Bremen nicht erreichbar ist, können dagegen im Interesse einer solchen Spezialisierung in Celle angesiedelt werden.

Mit der Errichtung des gemeinsamen Landessozialgerichts entstehen Mehrkosten, die sich nach den gemeinsam mit dem Land Niedersachsen angestellten Berechnungen für Bremen auf einmalige Kosten in Höhe von 43.860 DM und laufende Kosten pro Jahr in Höhe von 64.380 DM belaufen. Die einmaligen Kosten ergeben sich im Wesentlichen aus Reise-, Umzugs- und Transportkosten aufgrund der Verlagerung von zwei Spruchkörpern aus Celle nach Bremen. Die laufenden Kosten ergeben sich im Wesentlichen aus einem erhöhten Raumbedarf am Standort Bremen, dem keine vergleichbaren Einsparungen im derzeitigen Gebäude des Landessozialgerichts Celle gegenüberstehen.

In der in Bremen zu dem Entwurf des Staatsvertrags durchgeführten Verbandsanhörung haben folgende Institutionen und Verbände Stellung genommen:

- der Richterrat des Landessozialgerichts Bremen (RR LSG),
- der Personalrat des Landessozialgerichts Bremen (PR LSG),

- der Vertrauensmann der Schwerbehinderten Richter im Lande Bremen,
- die Neue Richtervereinigung e. V. (NRV),
- der Verein Bremischer Richter und Staatsanwälte (VBremRiSt),
- die Kassenärztliche Vereinigung Bremen (KVHB),
- der Verband der Angestelltenkrankenkassen e. V./Arbeiterersatzkassenverband e. V.,
- Landesverband Bremen (vdak/aev),
- der Sozialverband VDK Niedersachsen/Bremen (VdK),
- die AOK Bremen/Bremerhaven (AOK),
- die Kassenzahnärztliche Vereinigung im Lande Bremen (KzV),
- der Sozialverband Deutschland (ehemals Reichsbund), Landesverband Bremen (SoVD),
- die vereinte Dienstleistungsgewerkschaft, Fachgruppe Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, Bezirk Land Bremen (ver.di),
- der Deutsche Gewerkschaftsbund, Kreis Bremen und die DGB-Rechtsschutz GmbH (DGB),
- der Christliche Gewerkschaftsbund Deutschlands — Landesverband Bremen (CGB),
- der Landesbund Bremen des Deutschen Beamtenbundes (DBB),
- die Hanseatische Rechtsanwaltskammer Bremen (RAK),
- der Bremische Anwaltsverein (AnwV).

Die eingegangenen Stellungnahmen begrüßen in der Mehrheit grundsätzlich die vorgesehene Zusammenarbeit mit dem Land Niedersachsen und den Ausbau des Gerichtsstandorts Bremen. Vorteile sehen die Stellungnahmen auch in den mit dem Vorhaben verbesserten Spezialisierungsmöglichkeiten in der Rechtsprechung und die Schaffung eines wohnortnahen Gerichtsstandorts für die Bürger im niedersächsischen Umland. Uneingeschränkt begrüßt wird die Einrichtung des gemeinsamen Landessozialgerichts von der RAK, die zudem die Prüfung weiterer Kooperationsmöglichkeiten bei den Fachgerichten anregt. DBB und CGB erheben keine Bedenken. Kritische Äußerungen liegen zu einzelnen Aspekten des Vorhabens vor:

Richterrat und Personalrat des LSG Bremen befürchten, dass richterliches und nichtrichterliches Personal des LSG Bremen durch einen Wechsel des Einsatzortes zusätzlich belastet wird. Darüber hinaus werden wegen der Unterbringung des Gerichts an zwei Standorten Reibungsverluste und zusätzlicher Arbeitsaufwand in der Praxis befürchtet (RR und PR LSG, NRV, ver.di). Zu den insbesondere in der Errichtungsphase des gemeinsamen Landessozialgerichts entstehenden Mehrkosten wird in mehreren Stellungnahmen gefragt, ob die zu erwartenden Vorteile diese Mehrkosten rechtfertigen (RR und PR LSG, NRV, ver.di, VdK). Gegenüber den Vorteilen für Bürger aus dem niedersächsischen Umland werden in den Stellungnahmen Nachteile für Bremer Bürger befürchtet, wenn Rechtsgebiete, die bisher in Bremen verhandelt werden, zukünftig am Standort Celle konzentriert werden sollten. Neben den Stellungnahmen der Personal- und Richtervertretungen und der Richterverbände enthalten insbesondere die Stellungnahmen der Verbände der in Verfahren der Sozialgerichtsbarkeit vertretenen Beteiligten und der selbst in sozialgerichtlichen Verfahren beteiligten Institutionen diese Befürchtung (AOK, SoVD, KzV, DGB, VdAK, KVHB). Zu den für niedersächsischen Bürger zu erwartenden Vorteilen enthält eine Stellungnahme die einschränkende Bemerkung, dass dieser Effekt gleichermaßen oder besser durch auswärtige Termine des Gerichts als durch Errichtung einer Zweigstelle erreicht werden könne (VdK). Der Vertrauensmann der schwerbehinderten Richter hat vorgeschlagen, im Staatsvertrag ergänzend zu den Bestimmungen über die Gel-

tung des Landespersonalvertretungsrechts eine entsprechende Regelung zum Schwerbehindertenrecht einzufügen.

Soweit die Stellungnahmen die mit dem Vorhaben verbundenen Mehrkosten als nicht gerechtfertigt einschätzen, ist dem entgegenzuhalten, dass dieses Vorhaben ein Teil der Zusammenarbeit mit Niedersachsen im Bereich der Justiz ist, dessen Kostenseite nicht isoliert betrachtet werden darf. Bremen arbeitet in diesem Bereich insbesondere auf den Gebieten des Strafvollzugs, der Informations- und Kommunikationstechnik und der Aus- und Fortbildung des Justizpersonals eng mit Niedersachsen zusammen. Die Errichtung des gemeinsamen Landessozialgerichts ist ein Baustein dieser Kooperation. Insgesamt bietet die Kooperation mit einem größeren Partner Vorteile auf allen Feldern, auf denen Bremen eigene Lösungen nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand entwickeln könnte. Eine isolierte Kostenbetrachtung übersieht auch, dass ohne die mit dem Vorhaben verbundene Vergrößerung des Gerichtsstandorts Bremens in der Sozialgerichtsbarkeit die auch in den kritischen Stellungnahmen begrüßten verbesserten Spezialisierungsmöglichkeiten sowie ein gesteigerter fachlicher Austausch in der Rechtsprechung nicht erreicht werden könnten. Nicht einbezogen in die isolierte Sicht der Kosten sind zudem die Vorteile, die der Freien Hansestadt Bremen aus der Schaffung von geplanten 15 zusätzlichen Arbeitsplätzen am Standort Bremen zuwachsen.

Soweit in den Stellungnahmen gefordert wird, im Staatsvertrag durch Festschreibung der Zuständigkeiten der Zweigstelle Bremen sicherzustellen, dass sämtliche Rechtsgebiete auch weiterhin in Bremen verhandelt werden, ist dem entgegenzuhalten, dass eine solche Festschreibung gerichtsverfassungsrechtlich nicht zulässig wäre. Die Geschäftsverteilung im Gericht ist nach dem Gerichtsverfassungsrecht Aufgabe des Präsidiums. Der Staatsvertrag kann sich deshalb nur wie vorgesehen darauf beschränken, für die Zweigstelle Bremen des gemeinsamen Landessozialgerichts einen Ausbaustand vorzusehen, der einerseits, weil nach den Vorgaben des Sozialgerichtsgesetzes erforderlich, gegenüber dem Hauptsitz den Charakter einer Zweigstelle wahrt, andererseits aber es dem Präsidium ermöglicht, die Geschäftsverteilung auch an dem Ziel einer möglichst bürgerfreundlichen und wohnortnahen Versorgung zu orientieren.

Der Annahme, dass mit der Errichtung des gemeinsamen Landessozialgerichts die Beschäftigten durch einen Wechsel des Dienstorts und durch die Reibungsverluste einer an zwei Standorten angesiedelten Dienststelle zusätzlich belastet werden, ist entgegenzuhalten, dass nach der vorgesehenen Gestaltung in erster Linie Personal von Celle nach Bremen zu verlagern sein wird. Die Zahl der weiteren Spruchkörper des Gerichts am Standort Bremen ist nach Artikel 2 Abs. 2 des Staatsvertrags von einer gemeinsamen Anordnung der Landesjustizverwaltungen abhängig. Damit ist eine hinreichende Kontinuität in der Größengestaltung der Zweigstelle sichergestellt, die einen häufigen Wechsel von Dienstposten ausschließt. Die befürchteten Reibungsverluste und Mehrbelastungen durch zwei Standorte werden voraussichtlich wie bei fast jeder Änderung von Behördenstrukturen zwar in der Anfangszeit auftreten, jedoch nach einer Konsolidierungsphase an Bedeutung verlieren.

Dem Anliegen der Schwerbehindertenvertretung, in den Staatsvertrag eine Bestimmung zur Anwendung des Schwerbehindertenrechts aufzunehmen, ist entgegenzuhalten, dass das Schwerbehindertenrecht anders als das im Staatsvertrag angesprochene Personalvertretungsrecht bundesrechtlich geregelt ist und deshalb eine landesrechtliche Anwendungsbestimmung nicht möglich und auch nicht erforderlich ist. Eine entsprechende Erläuterung ist in die Begründung zu Artikel 7 des Staatsvertrags aufgenommen worden.

Die Niedersächsische Landesregierung hat am 30. Oktober 2001 beschlossen, einen entsprechenden Entwurf eines Gesetzes zu dem Staatsvertrag in den Niedersächsischen Landtag einzubringen.

**Gesetz zu dem Staatsvertrag zwischen dem Land Niedersachsen
und der Freien Hansestadt Bremen über ein gemeinsames Landessozialgericht
und zur Änderung des Gesetzes über die Sozialgerichtsbarkeit**

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Dem am ... unterzeichneten Staatsvertrag zwischen dem Land Niedersachsen und der Freien Hansestadt Bremen über ein gemeinsames Landessozialgericht wird zugestimmt. Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Das Gesetz über die Sozialgerichtsbarkeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Oktober 1972 (Brem.GBl. S. 211 — 33-a-1), geändert durch Artikel 77 des Gesetzes vom 18. Dezember 1974 (Brem.GBl. S. 351), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1

Für das Land Bremen wird ein Sozialgericht in Bremen und ein Landessozialgericht errichtet. Das Landessozialgericht besteht als gemeinsames Landessozialgericht des Landes Niedersachsen und der Freien Hansestadt Bremen und hat seinen Sitz in Celle; in Bremen besteht eine Zweigstelle.“

2. § 2 Satz 2 wird aufgehoben.

3. In § 3 Satz 2 werden nach dem Wort „Landessozialgerichts“ die Worte „oder dem Aufsichtführenden Richter des Sozialgerichts jeweils für ihr Gericht“ eingefügt.

Artikel 3

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Artikel 12 in Kraft tritt, ist im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen bekannt zu geben.

(3) Abweichend von Absatz 1 tritt Artikel 2 am 1. April 2002 in Kraft.

Staatsvertrag

zwischen dem Land Niedersachsen und der Freien Hansestadt Bremen
über ein gemeinsames Landessozialgericht

Das Land Niedersachsen (im Folgenden: Niedersachsen),
vertreten durch den Niedersächsischen Ministerpräsidenten,
dieser vertreten durch den Justizminister,

und

die Freie Hansestadt Bremen (im Folgenden: Bremen),
vertreten durch den Senator für Justiz und Verfassung,

schließen vorbehaltlich der Zustimmung ihrer verfassungsmäßig berufenen Organe folgenden Staatsvertrag:

Präambel

Niedersachsen und Bremen haben die Intensivierung der Zusammenarbeit unter Wahrung der Eigenständigkeit beider Länder beschlossen. Ausgehend von einer bereits bestehenden und erfolgreichen Zusammenarbeit der Justizressorts in den Bereichen Strafvollzug, Aus- und Fortbildung von Justizpersonal sowie Einsatz

von Informations- und Kommunikationstechnik soll ein gemeinsames Landessozialgericht geschaffen werden.

Artikel 1

(1) Niedersachsen und Bremen errichten zum 1. April 2002 ein gemeinsames Landessozialgericht. Das Gericht führt die Bezeichnung „Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen“.

(2) Es führt ein Dienstsiegel mit den Wappen beider Länder.

Artikel 2

(1) Das Landessozialgericht hat seinen Sitz in Celle.

(2) In Bremen besteht eine Zweigstelle mit zwei Spruchkörpern. Bis zu zwei weitere Spruchkörper können durch gemeinsame Anordnung der Landesjustizverwaltungen der vertragschließenden Länder eingerichtet werden.

Artikel 3

(1) Die Präsidentin oder der Präsident sowie die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident stehen im Dienst beider Länder und werden gemeinschaftlich ernannt. Die Urkunden werden gemeinsam vollzogen. Auf die Präsidentin oder den Präsidenten sowie die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten werden die Vorschriften angewendet, die in Niedersachsen für Richterinnen und Richter gelten.

(2) Die übrigen Beschäftigten stehen im Dienst des Landes, auf dessen Stelle sie geführt werden. Insoweit gelten für sie die jeweiligen Landesgesetze.

Artikel 4

(1) Die Dienstaufsicht über das Landessozialgericht und die Präsidentin oder den Präsidenten sowie die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten üben beide Länder gemeinschaftlich aus.

(2) Die Dienstaufsicht über die übrigen Beschäftigten des Landessozialgerichts steht den jeweiligen Dienstherrn zu.

Artikel 5

(1) Die Eidesformel für die Präsidentin oder den Präsidenten sowie die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten lautet:

„Ich schwöre, das Richteramt getreu dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, getreu der Niedersächsischen Verfassung und der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen und getreu dem Gesetz auszuüben, nach bestem Wissen und Gewissen ohne Ansehen der Person zu urteilen und nur der Wahrheit und Gerechtigkeit zu dienen, so wahr mir Gott helfe.“

(2) Der Eid kann auch ohne die Worte „so wahr mir Gott helfe“ geleistet werden.

(3) Die Präsidentin oder der Präsident und die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident werden durch die Justizsenatorin oder den Justizsenator und die Justizministerin oder den Justizminister öffentlich vereidigt.

Artikel 6

Die Präsidentin oder der Präsident beruft die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter des Landessozialgerichts nach Maßgabe der jeweiligen landesrechtlichen Bestimmungen. Sie sind befugt, in allen Verfahren dieses Gerichts mitzuwirken.

Artikel 7

(1) Das Landessozialgericht ist eine gemeinsame Dienststelle im Sinne der jeweiligen Personalvertretungsgesetze.

(2) Die Anwendung des Personalvertretungsrechts sowie der Regelungen zur Gleichberechtigung und Förderung von Frauen bestimmt sich nach dem Recht des Landes, in dessen Dienst die oder der Beschäftigte steht. Das Gleiche gilt für die Bildung und Tätigkeit von Richterräten und Präsidialräten.

(3) Soweit der Präsidialrat an einer Maßnahme zu beteiligen ist, die die Präsidentin oder den Präsidenten oder die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten des Landessozialgerichts betrifft, bilden beide Präsidialräte einen gemeinsamen Präsidialrat, der sich aus den Mitgliedern beider Präsidialräte zusammensetzt. Vorsitzende oder Vorsitzender des gemeinsamen Präsidialrats ist die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Präsidialrats der niedersächsischen Sozialgerichtsbarkeit. Die Stellvertretung richtet sich nach niedersächsischem Recht. Gleiches gilt für das Beteiligungsverfahren.

(4) Die Möglichkeit, nach den Personalvertretungsgesetzen Nebenstellen oder Bestandteile von Dienststellen zu selbständigen Dienststellen zu erklären, wird für das Landessozialgericht ausgeschlossen.

Artikel 8

Die Bereitstellung der erforderlichen Räumlichkeiten obliegt Niedersachsen für den Standort Celle und Bremen für den Standort Bremen.

Artikel 9

(1) Der Haushalt des Landessozialgerichts wird im Einzelplan „Justizministerium“ von Niedersachsen veranschlagt. Von der Veranschlagung ausgenommen sind die Stellen, die Personalkosten und die Personalnebenkosten der bremischen Beschäftigten; diese werden im Einzelplan „Justiz und Verfassung“ von Bremen veranschlagt.

(2) Die Aufstellung des Haushalts für das Landessozialgericht sowie Veränderungen im Stellenbestand und im vorgegebenen Beschäftigungsvolumen bedürfen der Abstimmung zwischen beiden Ländern.

(3) Grundsätzlich werden die Einnahmen und Ausgaben geschlüsselt und auf die beiden Länder verteilt. Ausgenommen sind Investitionsmaßnahmen im Baubereich, die standortbezogen von jedem Land zu tragen sind. Die Ausstattung des derzeitigen Landessozialgerichts Bremen mit Informations- und Kommunikationstechnik nach Maßgabe der Ausstattung des Landessozialgerichts Niedersachsen wird von Bremen getragen. Weitere Ausnahmen bedürfen der Abstimmung zwischen beiden Ländern.

(4) Die Schlüsselung der Einnahmen und Ausgaben für die Verrechnung zwischen beiden Ländern erfolgt im Verhältnis 85 (Niedersachsen) zu 15 (Bremen). Die Schlüsselung beruht auf dem Verhältnis der Eingangszahlen der jeweils in den beiden Ländern bei dem Landessozialgericht anhängig gewordenen Verfahren im Mittelwert der jeweils letzten fünf Jahre. Bei Auftreten von Besonderheiten und auf Verlangen eines Landes wird eine Überprüfung der Schlüsselung vorgenommen.

(5) Die Kostenverteilung auf Basis der vorgenannten Schlüsselung soll durch die Kosten- und Leistungsrechnung nach deren Einführung am Landessozialgericht abgelöst werden.

(6) Von der Schlüsselung ausgenommen sind die Kosten für die Unterbringung des niedersächsischen Personals in Bremen, die beide Länder je zur Hälfte tragen.

(7) Jeweils zum 1. Juli eines Jahres erfolgt die Rechnungslegung für das Vorjahr durch das Landessozialgericht. Ebenfalls zum 1. Juli eines Jahres stellt Niedersachsen Bremen eine Abschlagszahlung für das laufende Jahr auf der Grundlage des Vorjahresergebnisses in Rechnung.

Artikel 10

Dieser Vertrag kann von jedem Land mit einer Frist von fünf Jahren zum 31. Dezember jedes Jahres gekündigt werden.

Artikel 11

Mit dem In-Kraft-Treten dieses Vertrags gilt für die in diesem Zeitpunkt berufenen ehrenamtlichen Richterinnen und Richter der Landessozialgerichte Niedersachsen und Bremen Artikel 6 Satz 2.

Artikel 12

(1) Dieser Staatsvertrag bedarf der Ratifikation. Die Ratifikationsurkunden werden bei der Niedersächsischen Staatskanzlei hinterlegt. Die Hinterlegungsstelle teilt den Vertragsbeteiligten die Hinterlegung der letzten Urkunde mit.

(2) Der Staatsvertrag tritt am Tage nach der Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde bei der Staatskanzlei des Landes Niedersachsen in Kraft.

Für das Land Niedersachsen
Für den Ministerpräsidenten
Der Justizminister

Für die Freie Hansestadt Bremen
Der Senator für Justiz und Verfassung

(Name)

(Name)

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Das Gesetz sieht die erforderliche Zustimmung der Bürgerschaft (Landtag) zu dem Staatsvertrag zwischen dem Land Niedersachsen und der Freien Hansestadt Bremen über ein gemeinsames Landessozialgericht vor. Daneben enthält das Gesetz die im Gesetz über die Sozialgerichtsbarkeit, dem Ausführungsgesetz des Landes zum Sozialgerichtsgesetz, erforderlichen Folgeänderungen.

Eingebettet in das allgemeine Bestreben, die Zusammenarbeit mit Niedersachsen unter Wahrung der Eigenständigkeit beider Länder zu intensivieren und gemeinsame Einrichtungen zu schaffen, um so die regionale Kooperation im Nordwestraum zu verbessern und Synergieeffekte zu nutzen, sieht der Staatsvertrag die Errichtung eines gemeinsamen Obergerichts mit der Bezeichnung „Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen“ zum 1. April 2002 vor. Als Hauptsitz des gemeinsamen Landessozialgerichts ist Celle vorgesehen. In Bremen wird eine Zweigstelle errichtet, deren Größe nach dem Staatsvertrag weit über die zweifache Größe des derzeitigen Landessozialgerichts Bremen hinausgehen kann. Ohne die Geschäftsverteilungskompetenz des Präsidiums des Gerichts vorwegnehmen zu können, ist daran gedacht, dass die Zweigstelle Bremen regional zuständig sein soll für die Sozialgerichtsbezirke Aurich, Oldenburg, Stade und Bremen. Kleinere Rechtsgebiete, in denen derzeit wegen des geringen Fallvolumens eine besondere Spezialisierung am Standort Bremen nicht erreichbar ist, können dagegen im Interesse einer solchen Spezialisierung in Celle angesiedelt werden.

Mit der Errichtung des gemeinsamen Landessozialgerichts entstehen Mehrkosten, die sich nach den gemeinsam mit dem Land Niedersachsen angestellten Berechnungen für Bremen auf einmalige Kosten in Höhe von 43.860,00 DM und laufende Kosten pro Jahr in Höhe von 64.380,00 DM belaufen. Die einmaligen Kosten ergeben sich im Wesentlichen aus Reise-, Umzugs- und Transportkosten aufgrund der Verlagerung von zwei Spruchkörpern aus Celle nach Bremen. Die laufenden Kosten ergeben sich im Wesentlichen aus einem erhöhten Raumbedarf am Standort Bremen, dem keine vergleichbaren Einsparungen im derzeitigen Gebäude des Landessozialgerichts Celle gegenüberstehen.

B. Im Einzelnen

1. Zum Gesetz

Zu Artikel 1:

Der Abschluss des Staatsvertrags bedarf der Zustimmung der Bürgerschaft (Landtag). Die Transformation des Staatsvertrags in Landesrecht bedarf der Form eines Gesetzes.

Zu Artikel 2:

Mit der Errichtung des gemeinsamen Landessozialgerichts sind Folgeänderungen im Gesetz über die Sozialgerichtsbarkeit zu verbinden.

Zu Absatz 1:

Da das gemeinsame Landessozialgericht Standorte in Bremen und Niedersachsen haben wird, ist die Standortangabe Bremen in Satz 1 auf das Sozialgericht zu beschränken. Satz 2 entspricht den in Artikel 1 Abs. 1 und Artikel 2 des Staatsvertrags getroffenen Regelungen zur Errichtung des gemeinsamen Landessozialgerichts.

Zu Absatz 2:

Da der Präsident des gemeinsamen Landessozialgerichts nicht die Aufsicht des Sozialgerichts Bremen führen soll, ist die Regelung über die Weisungsbefugnis des Präsidenten des Landessozialgerichts gegenüber dem Aufsichtführenden Richter des Sozialgerichts zu streichen.

Zu Absatz 3:

Aus dem zu Absatz 2 genannten Grund gilt die Befugnis zur Übertragung der Bestimmung der Zahl und der Berufung ehrenamtlicher Richter auch gegenüber dem Aufsichtführenden Richter des Sozialgerichts.

Zu Artikel 3:

Absatz 1 enthält die Inkrafttretensregelung. Die Folgeänderungen des Artikel 2 treten nach Absatz 3 zu dem nach dem Staatsvertrag für die Errichtung des gemeinsamen Landessozialgerichts vorgesehenen Zeitpunkt in Kraft.

Absatz 2 regelt die Bekanntmachung des Inkrafttretens des Staatsvertrags.

2. Zum Staatsvertrag:

Zur Präambel:

In der Präambel wird zunächst der Gesamtrahmen aufgezeigt, in den die Zusammenführung der beiden Obergerichte eingebettet ist. Durch das Voranstellen einer Präambel soll die besondere Bedeutung der Kooperation mit Bremen und deren Vielschichtigkeit im Justizbereich besonders herausgestellt und gewürdigt werden.

Zu Artikel 1:

Die Vorschrift bestimmt in Absatz 1 den Zeitpunkt der Errichtung und legt die Bezeichnung des gemeinsamen Landessozialgerichts fest. Diese ist kurz und einprägsam und trägt mit der Reihenfolge der Namensnennung den Größenverhältnissen der Länder zu einander Rechnung.

In Absatz 2 wird bestimmt, dass beide Wappen im Dienstsiegel des Landessozialgerichts geführt werden.

Zu Artikel 2:

In diesem Artikel wird zunächst der Sitz der Haupt- und der Zweigstelle festgelegt.

Ein Eingriff in die dem Präsidium gem. § 21 e Abs. 1 Satz 1 GVG übertragene Geschäftsverteilung wäre nicht statthaft. Regelungen im Staatsvertrag zum Zuständigkeitsbereich der Zweigstelle oder zur Zuordnung der Richterinnen und Richter zu den Senaten verbieten sich daher. Die Anzahl der Spruchkörper in Bremen wird auf maximal vier begrenzt. Die Zahl der von Celle nach Bremen zu verlagernden Spruchkörper soll aus Gründen der Flexibilität nicht im Staatsvertrag festgelegt werden. Eine Anpassung an sich ändernde Verhältnisse, die eine andere Anzahl von Spruchkörpern in Bremen wünschenswert erscheinen lassen, wird auf diese Weise erleichtert.

Zu Artikel 3:

Abs. 1 Satz 1 und 2 bestimmt, dass die Präsidentin oder der Präsident im Dienst beider Länder steht und gemeinschaftlich ernannt wird. Gleiches gilt für die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten. Die erforderlichen Maßnahmen für die Präsidentin oder den Präsidenten sowie die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten sollen im Namen beider Länder erfolgen. Für die Präsidentin oder den Präsidenten sowie die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten gilt niedersächsisches Recht. Abweichend von dem für die übrigen Beschäftigten geltenden Prinzip musste hier festgelegt werden welches Landesrecht gilt, da sie im Dienst beider Länder stehen.

Für den richterlichen Dienst soll gemäß Abs. 3 das „Stellenprinzip“ gelten. Es wird also eine strikte Trennung der Dienstherrenzugehörigkeit für Richterinnen und Richter aus Niedersachsen und Bremen geben. Dies bedeutet ein Fortschreiben des derzeitigen Zustandes und wird auch in den Haushaltsgesetzen so abgebildet werden. Für Richterinnen und Richter auf Planstellen des Landes Bremen Dienstherr, für Richterinnen und Richter auf niedersächsischen Planstellen Niedersachsen. Für Beförderungen, Entlassungen u. ä. ist das entsprechende Land allein zuständig. Die Dienstaufsicht und die Disziplinargewalt über die Richterinnen und Richter des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen werden durch die Präsidentin oder den Präsidenten, im Vertretungsfall durch die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten, nach dem im Einzelfall geltenden Landesrecht ausgeübt.

So wird für die Besetzung einer freien Planstelle des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen entscheidend sein, ob es sich um eine niedersächsische oder eine bremische Planstelle handelt. Die entsprechende Landesjustizverwaltung trifft die Entscheidung über die Stellenbesetzung nach den dort geltenden landesrechtlichen Vorschriften wie bisher. Zu beachten ist, dass bei erfolgreicher Bewerbung einer Richterin oder eines Richters, die oder der in eine bremische Planstelle eingewiesen ist, auf eine Planstelle des Landes Niedersachsen ein Dienstherrenwechsel mit Versetzung vorgenommen werden muss, obwohl es sich um eine gemeinsame Behörde beider Länder handelt. Entsprechendes gilt für den umgekehrten Fall.

Bei Einstellungen in den Richterdienst auf Probe werden sich keine Änderungen ergeben. Bei einem Landessozialgericht existieren nämlich nur Beförderungs-, jedoch keine Eingangsplanstellen. Aus diesem Grund bedarf es auch keines gemeinsamen Ausschusses gemäß § 11 SGG.

Trotz Anwendung des Stellenprinzips werden die beiden Gerichte durch die Praxis zusammengeführt, insbesondere durch die Leitung in Person der Präsidentin oder des Präsidenten; eine statusmäßige Gleichstellung des Personals wird aber nicht stattfinden. Dem ist bei der Entwicklung dieser Regelung vereinzelt entgegengehalten worden, dass diese Lösung dem Ziel, ein gemeinsames Landessozialgericht zu errichten, nicht gerecht würde und dass die Anwendung und Umsetzung unterschiedlichen Landesrechts, zumindest in Bremen, wo die Beschäftigten in unmittelbarem Kontakt miteinander stehen, Probleme bereiten könnte. Erfahrungen bei Behörden, bei denen ähnliche Konstellationen vorhanden sind, z. B. die Beschäftigung von Bundes- neben Landesbeamten, bestätigen diese Befürchtung jedoch nicht. Auch die Ausübung gleicher Tätigkeiten von Angestellten und Beamtinnen oder Beamten im mittleren Dienst hat bisher nicht zu nennenswerten Schwierigkeiten geführt.

Die mögliche Variante hierzu wäre die doppelte Dienstzugehörigkeit. Diese Möglichkeit ist jedoch abzulehnen, weil sie sich bei dem ehemaligen gemeinsamen Oberverwaltungsgericht von Niedersachsen und Schleswig-Holstein in der praktischen Handhabung nicht bewährt hat. Dort kam es bei Stellenbesetzungen immer wieder zu Abstimmungsschwierigkeiten und zeitlichen Verzögerungen. Diesen Erfahrungen trägt das hier verfolgte Prinzip Rechnung.

Die Ausführungen für den richterlichen Dienst gelten für die übrigen Beschäftigten entsprechend.

Zu Artikel 4:

Mit der Regelung in Absatz 1 wird bestimmt, dass beide Landesjustizverwaltungen zusammen die Dienstaufsicht über das Gericht als Ganzes ausüben. Diese folgt nicht bereits aus der Zugehörigkeit der einzelnen Beschäftigten zu dem jeweiligen Dienstherrn und bedarf deshalb einer besonderen Regelung an dieser Stelle. Zur Klarstellung ist demgegenüber in Absatz 2 noch einmal festgeschrieben, dass die Dienstaufsicht über die einzelnen Beschäftigten des Landesozialgerichts entsprechend dem Stellenprinzip bei dem jeweiligen Dienstherrn liegt.

Zu Artikel 5:

Durch die vorgesehene Regelung werden die Vorschriften über den zu leistenden Richtereid den Gegebenheiten eines gemeinsamen Obergerichts angepasst.

Zu Artikel 6:

Niedersachsen und Bremen haben die Befugnis zur Bestellung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter bereits auf das jeweilige Landessozialgericht übertragen. Die Aufteilung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter wird intern entsprechend dem Verfahrensaufkommen vorgenommen werden. Einer Aussage hierzu bedarf es im Staatsvertrag nicht.

Zu Artikel 7:

Das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen wird personalvertretungsrechtlich als „gemeinsame Dienststelle“ des Landes Bremen und des Landes Niedersachsen behandelt. Dies hat zur Folge, dass für die bremischen Beschäftigten Personal- bzw. Richtervertretungen nach bremischen Recht und für die niedersächsischen Beschäftigten entsprechende Vertretungen nach niedersächsischem Recht gebildet werden. Damit wird der strikten Trennung der Dienstherrenzugehörigkeit der Beschäftigten Rechnung getragen.

Für dieses Modell spricht insbesondere, dass der im Staatsvertrag erforderliche Regelungsaufwand gering ist, weil das Modell der Regelung von § 7 NPersVG folgt. Ein weiterer Vorteil ist die klare Abgrenzung von Kompetenzen sowie der Umstand, dass es zu keiner Beschneidung von Kompetenzen der Personalvertretungen, insbesondere der Stufenvertretungen, kommt.

Die Nachteile fallen demgegenüber weniger schwer ins Gewicht: Es gibt zwar zwei Personalräte und zwei Richterräte, die bei Maßnahmen, die die Beschäftigten beider Länder betreffen, beteiligt werden müssen. Hierbei könnten unterschiedliche Ergebnisse erzielt werden. Mögliche Probleme werden aber in der Praxis bewältigt werden können, weil Verhandlungspartner der Personalvertretungen jeweils die einheitliche Dienststellenleitung ist und zum einen im Wesentlichen nur die in Bremen tätigen niedersächsischen Beschäftigten berührt sind; zum anderen ist dies eine Konsequenz aus dem in Aussicht genommenen Modell der Bildung eines gemeinsamen Landessozialgerichts mit unterschiedlichen Dienstherrn.

Die Regelungen zur Gleichberechtigung und Förderung von Frauen sind entsprechend den personalvertretungsrechtlichen Regelungen gestaltet. Diese Verbindung ist konsequent, denn die gleichstellungsrechtlichen Bestimmungen des Bundes und der Länder sind ebenfalls nach personalvertretungsrechtlichen Vorbildern konzipiert.

Um eine Zersplitterung der Personalvertretungen zu vermeiden, ist die Möglichkeit, nach den Personalvertretungsgesetzen Nebenstellen oder Bestandteile von Dienststellen zu selbständigen Dienststellen zu erklären, gemäß Artikel 7 Abs. 4 ausgeschlossen, zumal gewährleistet ist, dass an beiden Standorten Personalvertretungen bestehen werden und es der Personalvertretung unbenommen ist, am Standort in Bremen zusammenzutreten.

Nach § 87 Abs. 1 Satz 2 SGB IX richtet sich der Begriff der „Dienststelle“ im Sinne des Teils 2 des Gesetzes (Schwerbehindertenrecht) nach dem Personalvertretungsrecht.

Im NPersVG gilt das Trennungsprinzip, d. h. die niedersächsischen Beschäftigten bilden gemäß § 7 NPersVG ihren eigenen Personalrat. Wegen der Akzessorietät des Schwerbehindertenrechts gilt dies auch für die Schwerbehindertenvertretung. Dem gemäß sind bei dem Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen getrennte Schwerbehindertenvertretungen sowohl für die niedersächsischen als auch für die bremischen Beschäftigten zu wählen. Einer besonderen Erwähnung im Staatsvertrag bedarf es nicht, da sich die Rechtsfolge unmittelbar aus dem bestehenden Recht ergibt, zumal die Bildung und Tätigkeit der Schwerbehindertenvertretung sich im Wesentlichen nach Bundesrecht richten.

Zu Artikel 8:

Durch diesen Artikel wird festgelegt, dass das Land des jeweiligen Standorts zur Bereitstellung angemessener Räumlichkeiten verpflichtet ist. Kostenregelungen werden an dieser Stelle nicht getroffen. An der Unterbringung des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen am Standort Celle wird sich nichts ändern. Die Beschäftigten werden weiterhin in dem landeseigenen Gebäude in der Georg-Wilhelm-Straße 1 untergebracht sein. In Bremen ist geplant, die gesamte Zweigstelle des Landessozialgerichts in einem Gebäudekomplex unterzubringen.

Zu Artikel 9:

Ziel und Zweck dieser Regelung ist, für den Bereich des Haushalts eine möglichst zweckmäßige und transparente Lösung zu finden. Der Haushalt des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen soll im Einzelplan des Landes Niedersachsen veranschlagt werden. So kann er in seiner Gesamtheit an einer einzigen Stelle erfasst werden. Eine getrennte Veranschlagung in jedem Land wäre nicht übersichtlich und würde außerdem der Idee eines gemeinsamen Gerichts nicht entsprechen. Dem „Stellenprinzip“ folgend soll hiervon jedoch der Bereich des Stellenhaushalts ausgenommen sein. Die Stellen sollen weiterhin getrennt veranschlagt werden, diejenigen der Präsidentin oder des Präsidenten und der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen allerdings in Niedersachsen. Durch Erläuterungen oder Hinweise soll auf die jeweils im Einzelplan des anderen Landes veranschlagten Stellen des gemeinsamen Gerichts hingewiesen werden.

Die Regelung in Absatz 2 stellt klar, dass kein Vertragspartner allein berechtigt ist, Veränderungen im Stellenbestand und im Beschäftigungsvolumen vorzunehmen. Eine entsprechende Vorschrift ist notwendig, um einseitige Eingriffe eines Landes in diesem Bereich, die sich unmittelbar auch auf die Belastungssituation der Beschäftigten des jeweils anderen Landes auswirken würden, zu verhindern.

In den Absätzen 3 und 4 wird geregelt, nach welchem Verhältnis die Länder die Kosten des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen tragen werden. Von der vorgesehenen Schlüsselung ausgenommen sind lediglich Investitionsmaßnahmen im Baubereich, die jedes Land selbst trägt (vgl. auch Artikel 8). Außerdem soll Niedersachsen nicht mit den einmalig bei der Einrichtung des gemeinsamen Gerichts entstehenden Kosten im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnik beim derzeitigen Landessozialgericht Bremen belastet werden. Da die derzeitige Ausstattung des Landessozialgerichts Bremen dem Standard des LSG Niedersachsen noch nicht entspricht, handelt es sich um so genannte Sowieso-Kosten, also Kosten, die auch ohne die Einrichtung eines gemeinsamen Landessozialgerichts entstehen würden.

Die Schlüsselung der Einnahmen und Ausgaben für die Verrechnung zwischen den beiden Ländern erfolgt im Verhältnis 85 (Niedersachsen) zu 15 (Bremen). Grundlage für diese Quote waren die Eingangszahlen der Landessozialgerichte in den Jahren 1995 bis 1999. Hieraus sind die arithmetischen Mittel sowie die prozentualen Anteile ermittelt worden.

Für das Jahr 1999 wurde eine Proberechnung anhand der durch die Eingangszahlen ermittelten Prozentanteile sowie der tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben durchgeführt. Die Grenzlinie für die prozentuale Verteilung auf Grundlage der für 1999 erhobenen Gesamtkosten in Höhe von 10.959.783 DM lag bei 15,01 % (1.644.645 DM) für Bremen und 84,99 % (9.315.138 DM) für Niedersachsen. Da die Jahresabschlüsse im Jahr 1999 für die Landessozialgerichte beider Länder keine Besonderheiten oder Verwerfungen im Vergleich zur Entwicklung

der letzten fünf Jahre aufweisen, wurden sie als Grundlage für den zu bestimmenden Schlüssel herangezogen. Zusätzlich ist eine Öffnungsklausel aufgenommen, die jedem Land die Möglichkeit gibt, erforderlichenfalls eine Neufestsetzung der Quote zu verlangen. Auf diese Weise können unter anderem Verzerrungen durch Massenverfahren aufgefangen werden. Grundsätzlich kann jedoch nach den Erkenntnissen zur Verfahrensstatistik davon ausgegangen werden, dass sich von der Schlüsselung abweichende Eingangszahlen über einen längeren Zeitraum ausgleichen werden.

In Absatz 5 wird festgelegt, dass nach Einführung der Kosten- und Leistungsrechnung die Kostenverteilung anhand der hierdurch ermittelten Daten und Zahlen erfolgen soll.

In Absatz 6 ist bestimmt, dass die durch die Unterbringung der niedersächsischen Beschäftigten in Bremen entstehenden Mehrkosten nicht entsprechend der o. a. Schlüsselung, sondern jeweils zur Hälfte von den beiden Ländern zu tragen sind, weil ihnen Einsparungen am Standort Celle nicht gegenüberstehen.

Außerdem sind die Modalitäten der Rechnungslegung und der Abschlagszahlungen geregelt.

Zu Artikel 10:

Die Kündigungsfrist ist auf fünf Jahre festgelegt worden, weil zur Abwicklung eines gemeinsamen Gerichts eine längere Vorlaufzeit notwendig ist.

Zu Artikel 11:

Diese Regelung stellt klar, dass mit der Errichtung des gemeinsamen Landessozialgerichts eine Neuberufung ehrenamtlicher Richterinnen und Richter nicht notwendig wird.

Zu Artikel 12:

Die Vorschrift stellt klar, dass der Staatsvertrag der Ratifikation bedarf. Im Übrigen wird der Zeitpunkt seines Inkrafttretens festgelegt.